

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

2021-08-06

In der

Untätigkeits- und Leistungsklage

S 87 AS 3425/20

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ./. Jobcenter Märkischer Kreis

wird auf den Erörterungstermin der Video-Verhandlung vom 05.05.2021 Bezug genommen.

Bedauerlicherweise fehlen in dem übersandten Sitzungsprotokoll die für die rechtliche Bewertung des Klageanliegens die entscheidenden Feststellungen.

In der Verhandlung hatte Richterin Singh sinngemäß klargestellt, dass
1. der Weg der Untätigkeitsklage der richtige Schritt gewesen sei, da der Beklagte mit der Nachzahlung der Leistungen ohne Zinsen unzureichend gehandelt hatte
2. sie das Vorbringen der Verjährung nach § 45 SGB I für nicht anwendbar erachte

In der vorliegenden Klage verdient die Vorgeschichte nach Auffassung der Klägerin besondere Beachtung.

Mit Eintritt in die Volljährigkeit der Klägerin hob das Jobcenter Märkischer Kreis (damals noch ARGE MK) zwar die Regelleistung auf und forderte die anteilige Kosten der Unterkunft zu einem Viertel zurück. Allerdings kam keiner der Mitarbeiter der Informations- und Beratungspflicht ([§ 13 SGB I](#)) nach, die volljährige Schülerin darüber aufzuklären, künftig eigene Anträge zu stellen. Bei gesetzskonformer Aufklärung und Hilfe zur Antragstellung [§ 16 SGB I](#) wäre kein finanzieller Schaden entstanden.

Aber auch 10 Monate nach dem Urteil passierte nichts, bis, ja bis RA Lars Schulte-Bräuker unter Fristsetzung die Zwangsvollstreckung ankündigte.

Nach 9 1/2 Jahren oder 3358 Tagen,
nach einer Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrug gegen den damaligen Leiter der Widerspruchsstelle,
einer Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen einen Leistungssachbearbeiter
und zwei "Gegen-Strafanzeigen" mit drei Verhandlungstagen gegen den Seitenbetreiber,

konnte am **09.02.2015** endlich ein weiterer **Zahlungseingang in Höhe von 1551,82 €** registriert werden.

Damit sind die Anschuldigungen der Geschäftsführung des Jobcenters Märkischer Kreis durch überprüfbare Fakten widerlegt!

Die Verurteilung des Vaters der Klägerin erwies sich als klares Fehlurteil aufgrund falscher Behauptungen seitens des Jobcenters und unzureichender eigener Recherchen der Staatsanwaltschaft Hagen.

<https://www.beispielklagen.de/klage009.html>

Keine Verjährung von Zinsen

Wiederholt hat der Beklagte versucht sich in ähnlich gelagerten Fällen auf § 45 SGB I **Verjährung von Sozialleistungen** zu beziehen. Allerdings sind Zinsen und Sozialleistungen differenziert zu betrachten.

Der Gesetzgeber hat im Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) vom 27.06.1973 diese Unterscheidung herausgearbeitet und sachlich begründet.

Dort heißt es (S.30):

Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim

*Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, **sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden**, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.*

*Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regressansprüchen **wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht.***

§ 45 SGB I Verjährung (von Sozialleistungen, nicht Zinsen)

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren **nach Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem sie entstanden sind.

Die Gutschrift der Nachleistung erfolgte erst am 09.02.2015

Die Erinnerung, Mahnung der Verzinsung - § 44 SGB I erfolgte am 05.07.2020, also noch vor Ablauf des vierten Jahres nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

Zur Frage der Verjährung von Sozialleistungen (nicht Zinsen) heißt es:

„Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. §

45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte **Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.**

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen**, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.“

Frau H. [REDACTED] beharrte hartnäckig auf Verjährung.

Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Schlampereien im eigenen Haus ist das kaum nachvollziehbar.

- 9 ½ Jahre dauerte der vorausgehende Rechtsstreit
- Falsch- und Nichtberatung (§ 13-17 SGB I)
- Sozialleistungsbetrug durch Unterlassen (§ 263 StGB)
- Falsche Verdächtigung (§ 163 StGB)
- angemaßte Ermessensentscheidung über die Umsetzung von § 44 SGB I
- Verweigerung der mit Urteil vom 31.03.2014 erstrittenen Leistungen
- Auszahlung nach Zwangsvollstreckungsankündigung am 09.02.2015





Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

25. Juli 2021, 17:47 Uhr

90 %

[Mehr anzeigen](#)

VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF!

Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrügereien als „Verjährung“



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Um des gleich vorweg zu nehmen das Sozialgericht Dortmund hat den Rechtsanspruch des Klägers auf Verzinsung seiner in mehreren langjährigen Klagen erstrittenen Nachzahlungen seines gefakten

Existenzminimums dem Grunde nach bestätigt. Das Jobcenter Märkischer Kreis hatte das Gesetz über Jahre mehrfach gebeugt und den Kläger durch mehrere rechts- und verfassungswidrige Sanktionen um 5283,87 € seines Existenzminimums geprellt. Aber nur 4274,67 € konnten in mehreren Klagen nach Jahren erstritten werden. 1009,20 € der Betrugsbeute blieb verschwunden.

Erst Jahre später wurde auffällig, dass das Jobcenter Märkischer Kreis den Leistungsberechtigten erneut um mehrere Hundert Euro geprellt hatte, indem die von Amtswegen zu erstattenden Zinsen als Schadensersatzleistung unterschlagen wurden. Die Widerspruchsstelle hatte sich erneut über geltendes Recht hinweggesetzt. "Von Amts wegen zu verzinsen? - Scheiß drauf!"

Der Gesetzgeber hatte am 27.06.1973 das Thema der Verzinsung (§ 44 SGB I) in dem Gesetzesentwurf 7/868 auf S. 11 & 30 näher begründet:

*"Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die **Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten**; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, **sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden**, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche."*

Fehlende Einsicht beim Jobcenter Märkischer Kreis provoziert neue Klagen

Am 19.07.2021 kam es erneut zu einem Verhandlungstermin. Aber lassen wir den Kläger selbst zu Wort kommen.

Termin am neunzehnten vor dem Sozialgericht Dortmund.

„Vor dem Termin fand eine normale Begrüßung statt und die Richterin Reif unterhielt sich noch mit der Mitarbeiterin von Jobcenter über ihren beruflichen Werdegang worauf die Mitarbeiterin vom JC sagte das sie nur noch bis August beim JC sein würde und dann wo anders anfangen würde. Die Richterin kam danach zur eigentlichen Sache. Sie nahm sich das erste Aktenzeichen vor und fragte wie die von Job Center wie sie das handhaben wolle. Die Vertreterin der Beklagten stellte in der Verhandlung erstmalig den Antrag auf Abweisung und auf Verjährung. Die Richterin versuchte mir zu erklären wie das aus Rechtlicher Sicht zu sehen wäre. Die Richterin tadelte auch die Vorgehensweise der JC Mitarbeiterin das man die Anträge erst jetzt bei der Verhandlung stellen würde. Sie erklärte mir dass sie mich sehr gut verstehen könnte und bewunderte die Beharrlichkeit mit dem was ich verfolgte. (Hier ging es nicht nur um einen Zinsanspruch, sondern um die Tatsache das dass Job Center immer wieder die Leute versucht zu betrügen und sogar das Existenzminimum zu unterschlagen.) Das gleiche macht sie mit den weiteren drei Aktenzeichenes es waren aber insgesamt 6. Sie konnte mit den anderen 2 Aktenzeichen nichts anfangen und man versuchte heraus zu finden was das für Klagen waren. Die von Jobcenter kam nicht in die E-Akte rein weil sie die nicht aufrufen konnte und rief ihre Kollegin im Job Center an um heraus zu finden was es mit den anderen beiden klagen auf sich hatte. Ich schlug vor das ich Herrn Wockelmann befragen könnte da er das wissen könnte. Wir unterbrache die Sitzung und suchten Herrn Wockelmann. Leider war er nicht zugegen und wir führten die Verhandlung weiter. Die Richterin nahm an das es sich bei

den anderen Aktenzeichen um die ausstehenden Klagen handelte und schloss die Verhandlung von den 4 Klagen ab. Herr Schulte-Bräucker notierte sich die beiden Aktenzeichen und wollte mir dann noch Bescheid geben.

So ist es abgelaufen

Einer, der sich gewehrt hat

Die erlittenen Rechtsverletzungen sind bestmöglich dokumentiert. Die Fakten überprüfbar. Die Widerspruchsstelle des Jobcenters hat dabei mehrfach unter Beweis gestellt, dass das Rechtsbewusstsein der Mitarbeiter unzureichend ausgebildet ist. Als "Qualitätssicherungsstelle" hätten die schwerwiegenden Demütigungen und Rechtsverletzungen bereits im Widerspruchsverfahren geheilt werden müssen. Ob die Rechtsverletzungen aufgrund interner Geschäftsanweisungen provoziert wurden, können nur Insider beantworten. Fakt ist, alle rechtsfehlerhaften Widerspruchsbescheide von Mitarbeitern der Widerspruchsstelle unterzeichnet sind.

Vorgeschichte

zum Video

Plusminus - Fragwürdige Strafen: Wie das Jobcenter Hartz-IV-Bezieher schikaniert

Zweierlei Recht

Als das Thema der Verzinsung anhand von 16 konkreten Beispielen hinterfragt wurde, verweigerte das Jobcenter Märkischer Kreis die Abhilfe der eigenen Fehler und Unterlassungen. Strafrechtlich könnte man wohl von "**Betrug durch Unterlassung**" sprechen. Die Verweigerung der Verzinsung vorenthaltener existenzsichernder Leistungen scheint System zu haben. Dabei ist die Vermögensschädigung sehr wohl bezifferbar. Es geht um die Höhe der Erstattungsbeträge, Anfangsdatum der Verzinsungsansprüche und die Verzinsungsdauer. Der Zinssatz ist mit 4% im Gesetz vorgeschrieben.

In einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R heißt es u.a.

"Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl. BT-Drucks 7/868 S 29, Zu § 45: Verjährung), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen."

Und auch die Verjährung von Sozialleistungen nach vier Jahren wird begründet:

"§ 45 geht davon aus, dass im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird."

"Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen.** Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, dass er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte."

Nur Rechtsansprüche von Leistungsberechtigten verjähren . . . ?

Jobcenter sind bei Zinsen in der Bringschuld, schweigen und unterschlagen mit "Fristablauf".

Ganz anders denken die Gerichte über Verjährung und überlanger Verfahrensdauer bei den Kosten der Unterkunft.

Seit 2014 bis Juli 2021 hat der Märkische Kreis kein schlüssiges

Konzept zur Bestimmung der Miet-Obergrenzen. Seit 7 Jahren wursteln die Behörden mit den Gerichten herum und die Jobcenter-Mitarbeiter sind angehalten den Kunden Mietobergrenzen ohne Rechtskraft zu benennen.

Richtig ist, dass der 6. Senat des LSG NRW am 01.06.2021 den Endbericht der Fa. Analyse & Konzepte von November 2013 als nicht schlüssig bezeichnet hat. Am 09.07.2021 bestätigte der 21. Senat in dem Verfahren L 21 AS 145/21 (S 60 AS 1373/16) die gleiche Auffassung. Aber an dem Konzept und den Folgekonzepten darf noch drei Monate "nachgebessert" werden. Ob das Landessozialgericht darauf spekuliert, dass die Kläger an Überalterung versterben?

|



Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn

29. Juli 2021, 22:45 Uhr 1 1 70 % [Mehr anzeigen](#)

EIN BÜRGERREPORTER RECHERCHIERT: "BETRUG DURCH UNTERLASSUNG"

Offener Brief an die Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

In einem Erörterungstermin am 19.07.2021 stellte eine Vertreterin Ihrer Widerspruchsstelle erstmalig den Antrag auf Abweisung der Klagen S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20; S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20; S 14

AS 3091/20; S 14 AS 3092/20 und auf Verjährung einer gesetzlich unmissverständlich geregelten Bringschuld auf Verzinsung nach § 44 SGB I.

klage120

Das Gesetz gibt vor:

§ 44 SGB I Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

*(3) 1*Verzinst werden volle Euro-Beträge.

*2*Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Erste Untersuchungen

Weitergehende Recherchen legen den Verdacht nahe, dass das Jobcenter Märkischer Kreis unter Ihrer Führung und Verantwortung über Jahre das gesetzlich verbrieftete Recht auf Verzinsung verspätet geleisteter Nachzahlungen missachtet hat und möglicherweise Hunderte z.B. erfolgreicher Kläger um erhebliche Entschädigungsleistungen geprellt hat.

VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF! Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrügereien als „Verjährung“

Über die Vorgänge werde ich Strafantrag im Interesse der Geschädigten stellen und weiterführende Recherchen beantragen.

Verzinsung eingefordert

Mit diesem Schreiben fordere ich Sie auf ausnahmslos alle noch nicht „verjährten“ Fälle umgehend zu ermitteln und ausnahmslos nachzuzahlen.

Über die weiter zurückliegenden Fälle werden weitere rechtliche Schritte geprüft.